

Ist das islamische Recht eine Herausforderung für den modernen Rechtsuniversalismus?

Unter „*modernem Rechtsuniversalismus*“ verstehe ich die Auffassung, dass es in der globalisierten Welt einer rational begründbaren und umfassenden normativen Ordnung bedarf. Diese kann nicht in einem vagen „Weltethos“ bestehen, sondern sollte die Form positiven Rechts annehmen, was nicht unbedingt einen Weltstaat erfordert, sondern auch denkbar ist in einem politisch-rechtlichen Mehr-Ebenen-System. Kern des modernen Rechtsuniversalismus sind die individuellen Menschenrechte.

Die Frage, ob das *islamische Recht*, die Schari'a, für diese Auffassung eine Herausforderung darstellt, kann man mit „Ja“ beantworten. Aus folgenden Gründen: (a) Prinzipiell wird der moderne Rechtsuniversalismus von zwei Seiten angegriffen: zum einen von verschiedenen Partikularismen, zum anderen von *konkurrierenden Universalismen*. Die Schari'a gehört zur zweiten Gruppe, denn als monotheistische Religion erhebt der Islam einen Geltungsanspruch, der sich an alle Menschen richtet. Allerdings unterscheidet sich das islamische Recht *inhaltlich* in einigen wesentlichen Punkten vom Menschenrechtsuniversalismus der westlichen Tradition, etwa im Hinblick auf den Rechtsstatus der Frauen und das Recht auf Religionsfreiheit. Dieser Konkurrenzanspruch wird deutlich in der Kairoer Erklärung der Menschenrechte von 1990. (b) Auf der *formalen* Ebene ist das islamische Recht dem westlichen durchaus ebenbürtig: Es ist schriftlich fixiert (in erster Linie in einer allen zugänglichen Schrift, dem Koran), blickt auf eine lange wissenschaftliche Auslegungstradition zurück (die ältesten Universitäten der Welt sind die islamischen Rechtsschulen von Fes und Kairo) und ist begründet, sogar *absolut* begründet, nämlich in göttlicher Offenbarung. (c) Die Ansprüche der Schari'a sind nicht nur universalistisch und absolut, sondern auch *total*: Sie bezieht sich generell auf alle Lebensbereiche. Zwischen Religion, Moral, Recht und Konvention wird nicht getrennt. (d) Darüber hinaus ist das islamische Recht *faktisch* eine Herausforderung: Es entstammt einem anderen Kulturkreis, der in wenigen Jahrzehnten mehr Angehörige haben als die christliche Religion. Zudem hat sich seit den 1980er Jahren die Orientierung islamischer Staaten an der Schari'a *verstärkt*, sowohl in Verfassungsdokumenten wie in der realen Praxis; allerdings ist nicht klar, ob dahinter wirklich ein Intensivierung des Islams als Religion steht – oder bloß dessen Instrumentalisierung für machtpolitische Zwecke.

Hier kann es nur darum gehen, mit welchen philosophischen Argumenten man dieser Herausforderung begegnen könnte. Es lassen sich zwei Gruppen von Kritikpunkten unterscheiden, *interne* und *externe*. *Erstens* ist das islamische Recht ein vielfältiges, geographisch und historisch variables sowie mit anderen gesellschaftlichen Bereichen sich überlappendes Gebilde. Abgesehen von konfessionellen Spaltungen haben sich unterschiedliche Rechtsschulen herausgebildet. Ein besonders wichtiger Punkt sind die verschiedenen „Quellen“ der Schari'a; Außer Koran und Sunna (d.h. der Überlieferung der Handlungen des Propheten) zählen dazu in der islamischen Rechtstradition u.a. „al-idschmā“ (der Konsens) und „idschtihād“ (das selbständige Urteil). Für die Sufisten ist die Schari'a (wörtlich „der Weg“) als breite Straße für jedermann ohnehin nur die Vorstufe der „tariqa“, des schmalen Pfades der Mystiker. Das islamische Recht ist also intern keineswegs so eindeutig oder gar „ewig“ wie behauptet; das hat vor allem der bedeutete indische Religionsphilosoph Muhammad Iqbal herausgearbeitet.

Zweitens sind, über die ideologiekritischen und normativen Einwände hinaus, prinzipielle Zweifel am Anspruch des islamischen Rechts angebracht. Zunächst einmal beruht es mit Koran und Sunna auf unsicheren empirisch-historischen Quellen. Sodann erhebt sich der Verdacht eines spezifischen Sein-Sollens-Fehlschlusses: Nur weil eine noch so mächtige Autorität es so will, muss es nicht normativ richtig sein. Darüber hinaus gelten religiöse Begründungen der genannten Art in der Philosophie spätestens seit Kant nicht mehr als tragfähig: Keiner der Gottesbeweise ist triftig; das Theodizeeproblem bleibt ungelöst. Schließlich wird im Okzident zwischen Religion und Recht getrennt.

Allerdings sind die zuletzt genannten externen Einwände für einen frommen Muslim, zumindest einen Fundamentalisten, nicht akzeptabel. Insofern kann uns die Diskussion über die Schari'a über die oft gar nicht mehr bewussten Bedingungen des modernen Rechtsuniversalismus aufklären, auch über die begrenzte Tragweite von rationalen Begründungen.